

## BEKANNTMACHUNG

### **Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister des Einwohnermeldeamtes**

Das Einwohnermeldeamt kann „einfache Melderregistrauskünfte“ (das sind Auskünfte, die sich auf Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften beschränken) an Privatpersonen und Privatunternehmen durch automatisierten Abruf über das Internet erteilen. Gesetzliche Grundlage hierfür ist Art. 31 Abs. 3 Bayer. Meldegesetz.

Der Markt Wernberg-Köblitz hat einen solchen Zugang zum Melderegister ab –sofort– eröffnet.

**Jeder Betroffener kann dieser Form der Auskunftserteilung jederzeit ohne Begründung widersprechen.** Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Einwohnermeldeamt erfolgen.

Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, wenden Sie sich bitte an das Einwohnermeldeamt des Marktes Wernberg-Köblitz, Nürnberger Str. 124, 92533 Wernberg-Köblitz, Zi.Nr. 02, Tel. 09604/9211-25.

Auf folgendes wird ausdrücklich hingewiesen:

- Das Einwohnermeldeamt muss – sofern die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen - einfache Melderegisterauskünfte weiterhin schriftlich oder bei einer Vorsprache des Antragstellers im Amt erteilen. Das Vorliegen eines Widerspruchs gegen einen Auskunft über das Internet ändert daran nichts.
- Auskünfte an Behörden und andere öffentliche Stellen werden in jedem Fall weiterhin erteilt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, und zwar auch durch Übermittlung durch das Internet. Das Gesetz sieht insoweit keine Widerspruchsmöglichkeit vor.

Wernberg-Köblitz, 6. Juli 2010  
**MARKT WERNBERG-KÖBLITZ**

**Georg Butz**  
1. Bürgermeister